



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. September 2017

Nr. 37

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. 8. 2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35 vom 2. 9. 2006, S. 295) S. 317

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG S. 318 - Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsver-

eins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarschaft Heesfeld, Halver S. 318 - Antrag der Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr S. 318

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Sparkasse Bochum S. 319 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 319

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### VERORDNUNGEN

#### **656. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. 8. 2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35 vom 2. 9. 2006, S. 295)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. 2016 S. 933), wird verordnet:

1. Für die südlich und östlich der Gebäude der Waldorfschule im Landschaftsschutzgebiet „Märkischer Kreis“ gemäß der Verordnung vom 18. 8. 2006 liegenden Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben.

- Die südlich angrenzenden Grundstücke werden Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ und unterliegen fortan den Bestimmungen der geltenden Verordnung.
- Die genaue Lage der Flächen sowie die Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung im Stadtgebiet Neuenrade sind in dem anliegenden [Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 3000](#) dargestellt. Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine rote Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Arnsberg, den 6. September 2017

51.2.1-4.1

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Hans-Josef Vogel

(Regierungspräsident)

(160)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 317

## BEKANNTMACHUNGEN

### 657. Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 9. 2017  
53-DO-0005/14/3.8.1-BS/Stern

Die Firma HC Druckguss GmbH, Talstr. 146, 58515 Lüdenscheid, hat mit Datum vom 17. 1. 2014, zuletzt ergänzt am 2. 5. 2016, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Druckgießen von NE-Metallen (Aluminium und seine Legierungen) nach Nrn. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am o. g. Standort beantragt

Die Firma beabsichtigt, folgende Änderungen an dieser Anlage in den vorhandenen Hallen durchzuführen:

1. Austausch der Abwasserbehandlungsanlage gegen eine Verdampferanlage (abwasserfreier Betrieb)
2. Abbau und Verschrottung von 6 Druckgießmaschinen (Nr. 01, Nr. 02, Nr. 03, Nr. 04, Nr. 05 und Nr. 08) in Halle 1
3. Neuerrichtung und Betrieb von 2 elektrisch beheizten Druckgießmaschinen in Halle 1 (Nr. 05 und Nr. 06)
4. Neuerrichtung und Betrieb von 3 elektrisch beheizten Druckgießmaschinen in Halle 2 (Nr. 70, Nr. 72 und Nr. 74)
5. Installation und Betrieb einer Abluftanlage mit 19 500 m<sup>3</sup>/h (Q6) in Halle 2 (Maschinenabsaugung)
6. Neuerrichtung und Betrieb eines elektrisch beheizten Vorschmelzofens Nr. 17.3 in Halle 3 mit Installation und Betrieb einer Abluftanlage (Q5)

Die tatsächliche Schmelz- und Gießkapazität von Aluminium beträgt nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen 24,72 t/d (vorher 20,16 t/d).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, geändert am 30. 11. 2016, in Verbindung mit Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag“). Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 der UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schniedermeier

(235) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 318

### 658. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarschaft Heesfeld, Halver

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 6. 9. 2017  
34.4.50843

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Nachbarschaft Heesfeld, Halver, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 20. April 2017 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, in Dortmund, übertragen.

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 318

### 659. Antrag der Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 9. 2017  
900-0261989-0010/IBG-0001 G 0054/17

#### Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -

Die Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter, hat mit Datum vom 20. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr nach Nr. 3.10.1 (G) (E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf ihrem Grundstück in 58300 Wetter, Altenhofer Weg 35, Gemarkung Grundschöttel, Flur 3, Flurstücke 712, 817, 993, 994 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen an einer der 8 Behandlungslinien:

1. Vergrößerung des Wirkbadvolumens von derzeit 279 m<sup>3</sup> auf 289 m<sup>3</sup>.
2. Vergrößerung der Sicherheitstasse gem. AwSV.
3. Aufstellung einer zweiten Elektrolytwanne mit 10 m<sup>3</sup> und den zugehörigen Nebenaggregaten.
4. Erhöhung des Abluftvolumens von 23 000 m<sup>3</sup>/h auf 36 000 m<sup>3</sup>/h an der Emissionsquelle EQ 16.
5. Erweiterung der Zentrifugenanlage um eine Reinigungsstation.
6. Anpassung der Badaufstellung/Wegfall einer Spüle sowie zwei Heißentfettungen.
7. Reduzierung der genehmigten Lagerkapazitäten um 1400 kg im Chemikalienlager.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgän-

ge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.“)

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das beantragte Vorhaben wird in einer bereits genehmigten Halle umgesetzt, es finden keine baurechtlichen Änderungen statt.

Die Erhöhung des Wirkbadvolumens von 279 m<sup>3</sup> auf 289 m<sup>3</sup> bedeutet eine Erhöhung um ca. 3,6 %. Die Erhöhung ist zudem in diesem Fall nicht mit dem zusätzlichen Bau einer neuen Produktionslinie oder einer Produktionssteigerung verbunden. Bisher verfügt die Gesamtanlage über 8 Produktionslinien (2 Doppeltrommelanlagen, 3 Trommelanlagen, 3 Gestellanlagen und eine Versuchsgalvanik).

Mit dem beantragtem Vorhaben soll lediglich eine Trommelanlage erweitert werden, da nun vermehrt in dieser Linie die alternativ genehmigte Verfahrensoption Zink-Nickel alkalisch gefahren wird. Diese Verfahrensoption hat aber im Vergleich zum Grundverfahren Zink alkalisch einen geringeren Warendurchsatz wegen verlängerter Behandlungszeit. Zur Kompensation soll in dieser Linie deshalb im Wesentlichen eine zweite zusätzliche Elektrolytwanne (10 m<sup>3</sup>) mit entsprechender Absaugung aufgestellt werden.

Die Nebeneinrichtungen (wie Gleichrichter, Auffangtassen) werden an das erhöhte Wirkbadvolumen angepasst. Mit den beantragten Maßnahmen ist keine Änderung der Prozessführung und Einsatz anderer Chemikalien in den Anlagen verbunden.

Des Weiteren werden mit dem Vorhaben die Emissionswerte der Anlage reduziert.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete und das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Uebing

(490)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 318

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **660. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 18. 5. 2017 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0324 0769 75 sowie das abhandengekommene, am 18. 5. 2017 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE38 4305 0001 0324 5279 44 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0324 0769 75 sowie das Sparbuch Nr. DE38 4305 0001 0324 5279 44 werden für kraftlos erklärt.

W 85/17

Bochum, 4. 9. 2017

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 319

### **661. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge- stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 690 393 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 1. 12. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 8. 2017

Sparkasse Lippstadt  
gez. Unterschrift

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 319

## Überwindung von Armut

Foto Christof Kraackhardt



**Brot für die Welt** unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

**Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODE1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

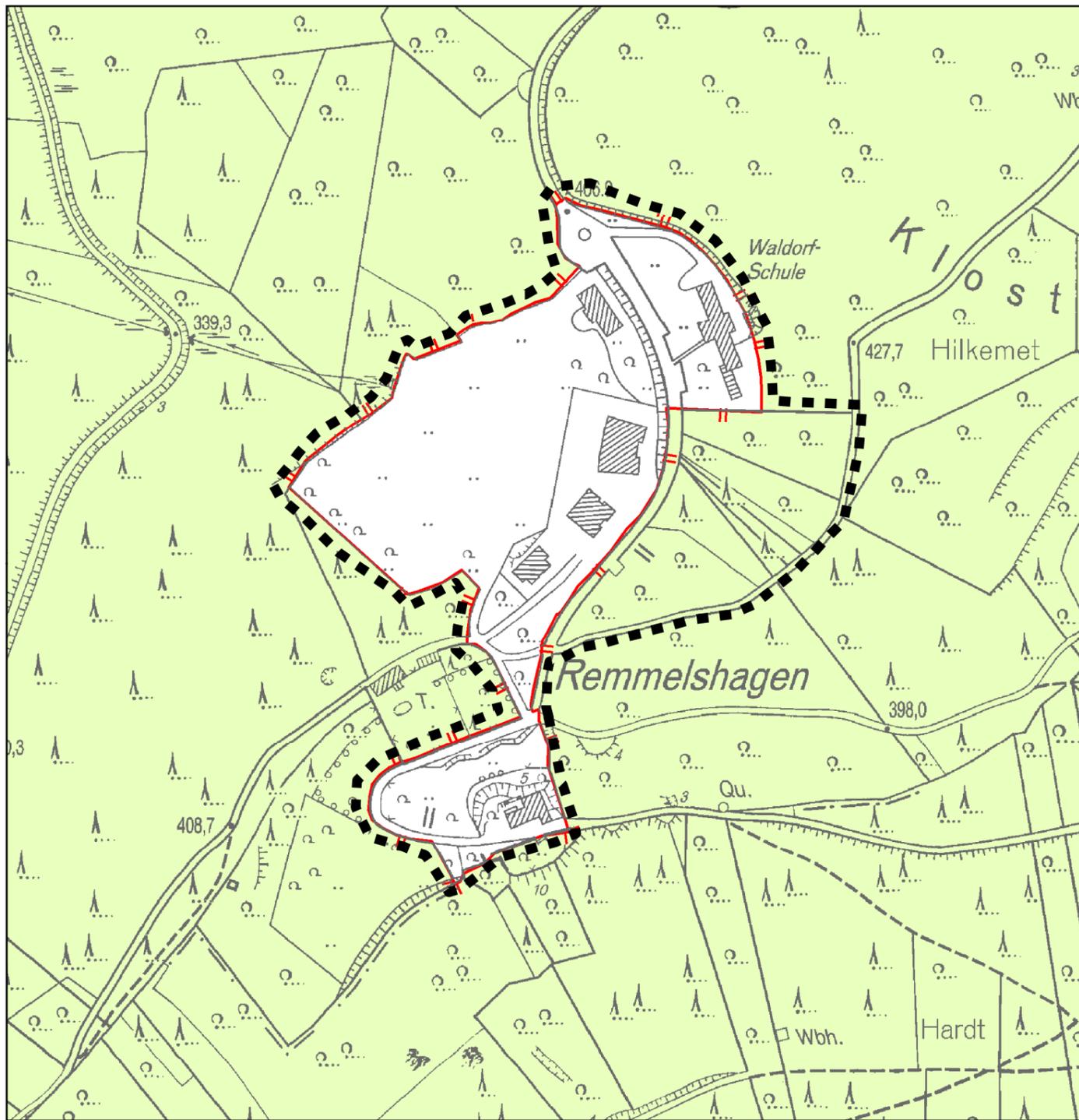
**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

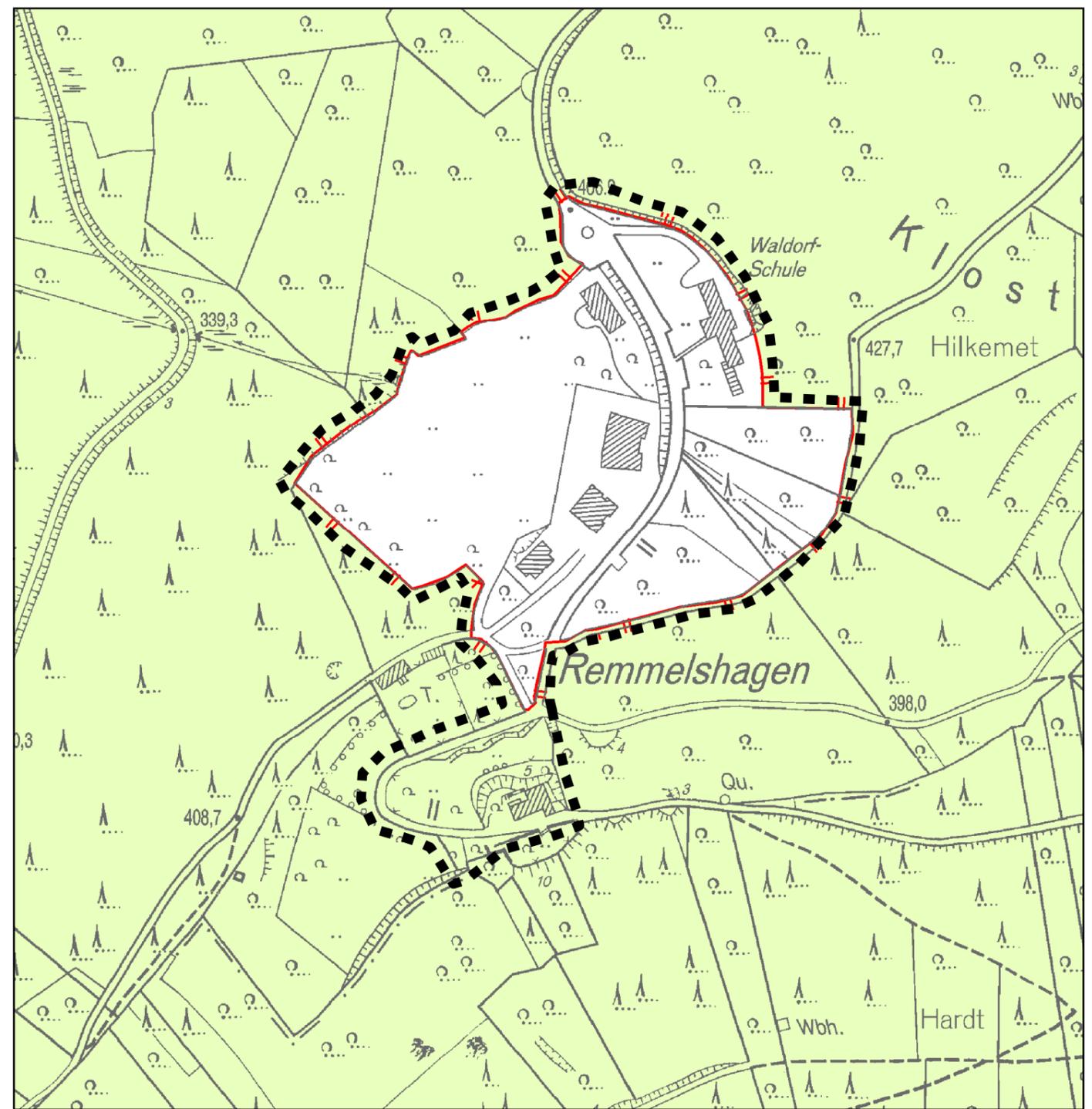
becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

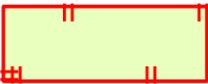


**Ausschnitt aus der rechtswirksamen Landschaftsschutzverordnung**



**Änderung der Landschaftsschutzverordnung**

**Legende**

 Landschaftsschutzgebiet Märkischer Kreis

 Grenze des Änderungsbereichs

Bezirksregierung  
Arnsberg 

**Landschaftsschutzgebiet**  
Märkischer Kreis

Datum: September 2017  
Maßstab: 1 : 3000

© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2017>

Anlage zur Verordnung vom 06.09.2017  
Az.: 51.2.1 - 4.1

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Hans-Josef Vogel  
( Regierungspräsident )